

Interpellation Martin Eisenring, CVP, betreffend Belebung der Altstadt

Antwort des Stadtrats vom 11. März 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Dezember 2013 hat Martin Eisenring, CVP, die Interpellation „Belebung der Altstadt“ eingereicht. Er stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

I. Einleitende Bemerkungen

Die Altstadt ist ein Teil des Stadtzentrums von Zug. Während das Zentrumsgebiet rund um den Bahnhof bezüglich Detailhandel eine regionale Ausstrahlung hat, ist die Altstadt als historisches Zentrum identifikationsstiftend für den ganzen Kanton. Sie zeichnet sich aus durch Spezialitätennutzungen, die von der Kleinteiligkeit der Altstadt profitieren und zu ihrem Charme und zur Belebung des öffentlichen Raums beitragen. Die Detailhändler erreichen aufgrund der kleinräumigen Altstadtstruktur jedoch nie den Mengenumsatz der Grossverteiler und Geschäfte rund um den Bahnhof.

Eine „Festmeile“ ist in der Altstadt weder vorgesehen noch erwünscht. Eine diesbezügliche „Zone für Nachtleben“ wird im Siemensareal angestrebt. Die Altstadt gehört in eine Kernzone, in der wie im übrigen Stadtzentrum auch mässig störende, aber wohnverträgliche, Betriebe zulässig sein sollen.

Mit dem neuen Altstadtreglement will der Stadtrat die Voraussetzungen schaffen, dass weiterhin kleine Betriebe und Unternehmen das Erdgeschoss der Altstadt beleben, und dass die Angebotsvielfalt durch publikumsattraktive Nutzungen in den Erdgeschossen erweitert werden kann.

II. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1

Hat der Stadtrat für die genannte Belebung der Altstadt eine langfristige Strategie erarbeitet?

- a) *Wie definiert der Stadtrat „Beleben“?*
- b) *Wurden die Nachbarschaften bei der Erarbeitung dieser Strategie mit einbezogen? Wann wird diese Strategie der Öffentlichkeit und dem grossen Gemeinderat zugänglich gemacht?*
- c) *Hat der Stadtrat die Auswirkungen des Wegzugs der Stadtverwaltung aus der Altstadt auf die gewünschte Belebung in diesem Gebiet berücksichtigt und falls ja, inwiefern?*

Antwort

a) Unter einer belebten Altstadt versteht der Stadtrat eine historische Kernstadt mit einer Vielfalt an Angeboten (Grundversorgung, Detailhandel, Handwerks- und Gewerbebetriebe, Gastronomie, Kultur, Gesundheit/Schönheit), eine hohe Nutzerdichte (Besucherfrequenz im öffentlichen Raum, Kundenfrequenz in den Geschäften, Restaurants und Dienstleistungsbetrieben, sowie eine gute Auslastung der Kultur- und Freizeitangebote), Netzwerke und Kontakte der Bewohner/innen und Akteure (Nachbarschaften, Vereine, Interessengemeinschaften, Politik) sowie die Identifikation der Bewohner/innen der Altstadt und der ganzen Region und der Besucher/innen mit dem Ort. Dabei ist sich der Stadtrat bewusst, dass die Zuger Altstadt aufgrund ihrer Lage ausserhalb des heutigen Geschäftszentrums nicht das pulsierende Nachtleben bieten soll, sondern gerade auch die Wohnqualität ein Teil des besonderen Charakters darstellt.

b) Um die oben genannten Ziele zu erreichen, hat der Stadtrat gemeinsam mit der Bevölkerung und mit den verschiedenen Interessengruppen in drei Mitwirkungsprojekten Strategien und Projekte entwickelt. Vertreter der Nachbarschaften waren in allen drei Projekten einbezogen:

Zukunftskonferenz

Am 25. und 26. Februar 2005 fand im Theatercasino Zug unter dem Titel „Zukunftskonferenz“ eine öffentliche Mitgliederversammlung zur Erarbeitung von Grundlagen für die aktuelle Ortsplanung statt. Die Ergebnisse sind im räumlichen Entwicklungskonzept vom Mai 2006 zusammengefasst: Unter Punkt 30 wird die Bedeutung einer belebten Altstadt erwähnt und festgehalten, dass diese als Zentrum für Wohnen, Kultur, Begegnung sowie Detailhandel und Handwerk gefördert werden soll, mit der historischen Bausubstanz jedoch behutsam umgegangen wird. (Beilage 2)

WIR SIND ZUG

Um diesen Punkt zu vertiefen wurde am 21. Februar 2007 unter dem Titel „Wir sind Zug“ ein zweites Mitwirkungsprojekt (Forum Zentrumsentwicklung) gestartet, in welchem Strategien und Projekte zur Belebung des Stadtzentrums ausgearbeitet wurden. Die Berichte dieses Projekts sind unter www.wirsindzug.ch einsehbar. Bei diesen Projekten stehen hauptsächlich die kulturell-gesellschaftlichen Aspekte des Stadtlebens im Fokus, die Belebung der Plätze aber auch Boulevardgastronomie und Treffpunkte, wie ein Haus der Nationen / Kulturcafé etc.

freiraum-zug

Zur Diskussion über das Leben im öffentlichen Raum des Stadtzentrums wurden im Jahr 2012 drei öffentliche Workshops und 12 Nebenveranstaltungen unter dem Titel „freiraum-zug“ durchgeführt. Das Ergebnis ist in der Charta und Freiraum-Nutzungsleitbild für den öffentlichen Raum der Stadt Zug zusammengefasst. Auf Seite 30 dieses Berichts wird zur Altstadt Folgendes festgehalten:

- **Boulevardgastronomie** erhalten
- **Aussenraumgestaltung** verbessern (Bepflanzung, Beleuchtung)
- **Ladenöffnungszeiten** koordinieren (Detailhandel)
- **Kundenmagnete** erhalten (Migros, Grabenstrasse, Casino)
- **Märkte und Brauchtum** erhalten und fördern (z.B. Wochen-, Weihnachts-, Handwerker-, Bio-, Oster-, Pfingstmarkt)
- **Altstadtrecht** überarbeiten (Voraussetzungen schaffen für Detailhandel)

Weiter wichtige Hinweise zur Belebung der Altstadt finden sich auf Seite 26 in Kapitel III „Städtische Plätze“ und IV „Einkaufsstadt“. *Nicht* in der Altstadt geplant ist eine sogenannte Ausgehmeile, wie sie an den Workshops auch gefordert wurde. Der Bericht (siehe Seite 27, Kapitel V „Zone für Nachtleben“) hält die Ausgehmeile im Siemensareal fest. Daraus wird ebenfalls ersichtlich, dass sich die Mehrheit der Teilnehmenden von freiraum-zug bewusst ist, dass die Altstadt keine Zone für ein ausschweifendes Nachtleben ist.

Weitere Informationen zum Projekt sind unter www.freiraum-zug.ch zu finden. Alle Berichte wurden dem Grossen Gemeinderat zugestellt. Ein Auszug der Charta mit den oben erwähnten Punkten liegt der Interpellationsantwort als Beilage 3 bei.

c) Die Auswirkungen eines Wegzugs der Verwaltung aus der Altstadt wurden in verschiedenen Gremien intensiv diskutiert. Fachpersonen und Experten innerhalb und ausserhalb der Verwaltung sind der Ansicht, dass die Umnutzung der heutigen Verwaltungsliegenschaften für die Altstadt neue Perspektiven eröffnen, indem zusätzliche Wohnungen und Geschäftsflächen entstehen. Es ist zu erwarten, dass die Nachfolgemieter von Büros und Wohnungen mindestens dieselbe Kaufkraft aufweisen wie das heutige Personal der Stadtverwaltung. Ausserdem bleiben Kunden von Fachgeschäften, wie sie in der Altstadt angesiedelt sind, in der Regel über längere Zeit treu, wodurch sich der Kundenkreis eher erweitern dürfte.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Wohnorte der städtischen Angestellten (ohne Lehrpersonen) mit Arbeitsplatz in der Altstadt:

Tabelle 1: Wohnsitz Mitarbeitende Stadtverwaltung Zug

Wohnsitz	Anzahl Mitarbeitende	in %
Stadt Zug	57	28.60 %
Übriger Kanton	75	37.70 %
ausserkantonale	67	33.70 %
Total	199	100.00 %

Quelle: Personaldienst

Nicht erfasst sind die Werkhofmitarbeitenden, Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeitende der Freizeitbetreuung.

Das neue Altstadtreglement soll weiter sicherstellen, dass die Angebotsvielfalt durch publikumsattraktive Nutzungen in den Erdgeschossen erweitert werden kann. Im § 1 Abs. 3 des erarbeiteten Reglemententwurfs wird festgehalten, dass „die Zuger Altstadt durch eine vielfältige und ausgewogene Nutzung aufgewertet und belebt“ werden soll. Unter § 13 wird vorgeschrieben, dass Nutzungsänderungen nur bewilligt werden, wenn damit „publikumsattraktive Nutzungen ermöglicht werden. Als publikumsattraktiv gelten insbesondere folgende Nutzungsarten: Verkaufsgeschäfte, Gastwirtschaftsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Verwaltungsstellen mit regem Publikumsverkehr, Kleingewerbe und kunsthandwerkliche Betriebe.“ Auch mit der Auswahl der zukünftigen Mieter und Käufer kann auf die Nutzungsvielfalt Einfluss genommen werden.

Frage 2

Sind nach Ansicht des Stadtrates publikumsattraktive Nutzungen während den Ruhe- und Nachtzeiten auch in Bereichen mit überwiegendem Wohnanteil anzustreben?

- a) *Wird damit eine Verminderung der Wohnqualität von Seiten des Stadtrates explizit in Kauf genommen?*
- b) *Soll die Altstadt als gemischte Wohn- und Gewerbezone erhalten bleiben oder soll der Wohnanteil zugunsten einer vermehrten Gewerbe- und Nutzung reduziert werden?*

Antwort

a) Die in der Antwort zur Frage 1c erwähnten §§ 1 und 13 des neuen Altstadtreglements zielen nicht darauf hin, das Nachtleben der Altstadt anzuregen, sondern den auch von den Bewohnern und Hauseigentümern geschätzten lokalen „Charme“ der urbanen Nische zu erhalten. Die Wohn- und Lebensqualität beruht auf verschiedenen Faktoren, sie geht nicht einzig vom Faktor Ruhe aus. Bestimmend sind die Lage, das Quartier, die Erschliessung, Nähe und Art der Freiräume und Spielplätze, die Immissionen, die Besonnung und Aussicht, die Qualität der Wohnungs-Grundrisse, die Bauqualität, das Cachet der Wohnung etc. Wesentlich für die

Beurteilung der Wohn- und Lebensqualität sind aber auch subjektive Faktoren wie die aktuelle Lebensweise und Vorlieben.

Die Altstadt von Zug bildet den historischen Teilbereich des Stadtzentrums von Zug. Das Stadtzentrum steht in einem erhöhten öffentlichen Interesse der gesamten Bevölkerung von Stadt und der Region. Hier findet traditionellerweise ein Teil des gesellschaftlichen und sozialen Lebens statt: Die Ansprüche an das Zentrum gehen aus der Beantwortung der Frage 1 hervor. Baurechtlich wird ein Zentrum unterschiedlichen Kernzonen zugewiesen. Anderweitige Mischzonen ausserhalb des Zentrumsbereichs sind in der Stadt Zug den Wohn- und Arbeitszonen zugewiesen. Die Wohn- und Arbeitszonen wie auch die Kernzonen können gegenüber den reinen Wohnzonen betreffend Lärmimmissionen eine geringere Wohnqualität aufweisen, da in diesen Zonen wie aufgezeigt vermehrt das öffentliche Leben der Lebensgemeinschaft Stadt Zug stattfindet.

b) Die Altstadt soll weiterhin eine gemischte Wohn- und Gewerbezone, eben eine Kernzone, bleiben. Sämtliche Kernzonen in der Stadt Zug weisen einen Wohnanteil von 50 bis 60 % auf, sofern der Wohnanteil nicht im Rahmen eines Bebauungsplans angepasst wurde. In der Altstadt von Zug ist aufgrund der städtebaulichen wie der Gebäudestruktur zu prüfen, ob der minimale Wohnanteil von 60 % auf 50 % zu reduzieren ist. Das würde den Eigentümern hinsichtlich der Nutzung des ersten Obergeschosses mehr Freiheiten geben. Sie könnten neben dem Erdgeschoss auch das erste Obergeschoss einer Gewerbenutzung zuführen. Dies ist heute bei einem Wohnanteil von 60 % nur bei Bauten mit mindestens fünf Vollgeschossen möglich. Abgesehen von der heute vorgeschriebenen Erdgeschossnutzung sind die Grundeigentümer aber frei, alle übrigen Geschosse als Wohnungen zu nutzen.

Frage 3

Der Stadtrat plant im neuen Altstadtreglement die Lockerung der Lärmschutzvorschriften. Neu sollen auch „mässig störende“ Betriebe zulässig sein (bisher „nicht störend“). Was bedeutet „mässig störend“ gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung konkret bezüglich Lärmimmissionen? Welche Betriebsarten und Gewerbe (inkl. Öffnungszeiten) wären bewilligungsfähig?

Antwort

Das neue Altstadtreglement wird keine raumplanerische Beschränkung auf nicht störende Betriebe mehr enthalten. Die lärmschutzrechtliche Beurteilung von Vorhaben in der Kernzone A richtet sich neu nach den Zonenbestimmungen zur Kernzone A (KA). Diese sieht eine Lärmempfindlichkeitsstufe III (LS III) vor. Gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. c der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) sind in der Lärmempfindlichkeitsstufe mässig störende Betriebe zulässig. Bei mässig störenden Betrieben sind höhere Emissionen erlaubt als bei nichtstörenden Betrieben in „reinen“ Wohnzonen. Ist das Konfliktpotenzial aber derart, dass nach allgemeiner Erfahrung ein erträgliches Wohnen weitgehend verunmöglicht wird, handelt es sich nicht mehr um einen mässig störenden Betrieb. Als mässig störend können z.B. übliche Handwerks- und Gewerbebetrieb wie Schreinereien, Schlossereien usw. gelten. Auch Gaststätten sind grundsätzlich zulässig. Die Lärmschutzverordnung sieht indes nicht für alle Lärmarten konkrete Grenzwerte vor. Während beispielsweise für Strassenverkehrslärm und für Industrie- und Gewerbelärm Grenzwerte bestehen, ist beispielsweise der zulässige Lärm von Gastwirt-

schaftsbetrieben im Einzelfall gemäss den allgemeinen Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sowie allfälligen Entscheidungshilfen wie die „Cercle-Bruit“-Richtlinien zu bestimmen. Sind keine Grenzwerte vorgegeben, lassen sich auch keine generellen Aussagen machen. Die zulässigen Lärmemissionen beziehungsweise Lärmimmissionen hängen von der Organisation des Betriebs, z.B. den Öffnungszeiten, und von der konkreten Umgebungssituation ab. Entscheidend ist auch der Charakter des Lärms und die Häufigkeit seines Auftretens.

Umnutzungen unterliegen einer Bewilligungspflicht. Betriebe, welche die Wohnqualität nicht übermässig beeinträchtigen, sind dabei grundsätzlich bewilligungsfähig. Dies können einerseits Kleingewerbe sowie Verkaufsläden oder Dienstleistungsbetriebe mit regem Kundenverkehr sein. Andererseits sind Gastronomiebetriebe denkbar, welche auch am Abend geöffnet sind. Die Bewilligungspflicht bietet Gewähr für ein einvernehmliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe.

Die während der Nachtzeit auftretenden Lärmemissionen dürfen nicht zu einer erheblichen Störung des Wohlbefindens führen. Dies bedeutet nicht per se, dass ein Gastronomiebetrieb mit Aussenlärm in jedem Fall ab 22.00 Uhr schliessen muss. Auf wann die Öffnungszeiten eines Gastronomiebetriebes in der Kernzone A beschränkt werden müssen, muss im Einzelfall aufgrund einer lärmrechtlichen Prüfung beurteilt werden. Die Ergebnisse einer solchen Prüfung werden dem Stadtrat unterbreitet. Dieser berücksichtigt in seinem Beschluss unter anderem die Lage des Gastronomiebetriebes, der Möglichkeit anderer lärmreduzierender Massnahmen, der umliegenden (Wohn-)Nutzungen sowie der Lärmvorbelastung des Gebiets. Aufgrund dieser Einzelbetrachtung kann die Frage, welche Betriebsarten und Gewerbe einschliesslich Öffnungszeiten bewilligungsfähig seien, nicht generell beantwortet werden.

Frage 4

Wurden seitens des Stadtrates die Auswirkungen der mit dem revidierten Altstadtreglement einhergehenden Lockerung des Lärmschutzes auf die Wohnbevölkerung und den Wohnanteil geprüft? Welche Auswirkungen für die Wohnbevölkerung wären aus Sicht des Stadtrates namentlich in den Ruhe- und Nachtzeiten zu erwarten?

Antwort

Die Lockerung des Lärmschutzes entspricht den Intentionen einer gemischten Nutzung und erlaubt es dem Stadtzentrum von Zug, inklusive Altstadt, das gesellschaftliche und soziale Zentrum der Region Zug zu sein. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass ein Stadtzentrum keine reine Wohnzone ist.

Die Auswirkungen dieser Anpassung lösen zum Teil unbegründete Befürchtungen aus. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben (Immissionsschutz, siehe Frage 3, Baurecht, Feuerschutz, Hygiene, Umweltrecht etc.) sowie die Grösse der Bauten und deren Strukturierung eignen sich nur wenige Gebäude in der Altstadt von Zug für die Einrichtung eines neuen Gastronomiebetriebes. Die schwierigen Rahmenbedingungen sowie wirtschaftliche Überlegungen führten in den vergangenen Jahren im Gegenteil dazu, dass mehrere Gastronomiebetriebe in der Altstadt geschlossen wurden.

Gastronomiebetriebe weisen gänzlich unterschiedliche Emissionen auf, was eine Vergleichbarkeit erschwert. Das Restaurant Taube in der Unteren Altstadt zum Beispiel existierte während Jahrhunderten, ohne dass es zu nachbarrechtlichen Streitigkeiten wegen Lärmbelästigungen kam, obwohl auch die Taube mit dem Balkon über einen Aussenraum verfügte. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Grundeigentümer der Altstadtliegenschaften bestimmen, wie ihre Liegenschaften genutzt werden. Die Stadt schafft nur die Rahmenbedingungen.

Die möglichen Auswirkungen für die Wohnbevölkerung in der Ruhe- und Nachtzeit bei Inbetriebnahme eines neuen Gastronomiebetriebs werden in der Beantwortung der Frage 3 aufgezeigt.

Frage 5

Wurden die Auswirkungen einer allfällig verminderten Wohnattraktivität in der Altstadt für die heute bestehenden Gewerbebetriebe geprüft (z.B. Restaurant Aklin, Rathauskeller, Ochsen, Felsenkeller, Metzgerei Aklin und Migros Grabenstrasse etc.)? Mit welchen Mitteln möchte der Stadtrat im Falle einer allfälligen Abnahme der Wohnbevölkerung in der Altstadt sicherstellen, dass die bisherigen Gewerbebetriebe in der Altstadt verbleiben?

Antwort

Die bestehenden Gewerbebetriebe in der Altstadt von Zug leben nur zu einem sehr geringen Teil von den Bewohnern der Altstadt. Gemäss Einwohnerkontrolle wies die Altstadt von Zug Ende Dezember 2013 1'136 Bewohnerinnen und Bewohner auf. Davon leben 362 in der Inneren Altstadt. Die in der Altstadt ansässigen Detailhandelsgeschäfte und die Gastronomiebetriebe weisen einen deutlich grösseren Einzugsradius auf. Der Umsatz der Detailhandelsgeschäfte wird an Wochentagen massgebend durch die Bevölkerung anderer Quartiere getragen. An Wochenenden sowie im Umfeld von Feiertagen erstreckt sich das Einzugsgebiet auf die gesamte Region. Die Gastronomiebetriebe vermögen einzig durch Kundschaft aus der gesamten Stadt bzw. der Region zu bestehen, die Bevölkerung der Altstadt ist dafür bedeutend zu klein.

Für die Stärkung der Gewerbebetriebe in der Altstadt ist es von Bedeutung, eine gute und qualitative Angebotspalette aufzuweisen. Die Altstadt kann dem Wochengrosseinkauf in Einkaufszentren wie dem Zugerland oder der Metalli nicht entgegentreten und wird sich weiterhin auf eine Nischen-Strategie konzentrieren müssen, welche dem sogenannten „Genuss-Einkaufen“ die gewünschte Vielfalt, Attraktivität und Aufenthaltsqualität bietet. Eine allfällige leichte Abnahme der Bevölkerungszahl in der Altstadt ist vom Stadtrat nicht gewünscht, sie hätte jedoch aufgrund des allgemeinen Bevölkerungswachstums in der Stadt und Region Zug keine nennenswerten Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf der ansässigen Gewerbebetriebe.

Frage 6

Betreffend Nutzungsmöglichkeiten in der Altstadt wurde historisch und aufgrund der baulichen Gegebenheiten unterschieden zwischen den eher lärmbelasteten Bereichen mit vornehmlicher Gewerbenutzung (Landsgemeindeplatz / Vorstadt, Grabenstrasse, Fischmarkt, Kolin- und Postplatz usw.), wo bereits heute eine Vielzahl von Gastwirtschafts-Betrieben bestehen und den eher ruhigeren Bereichen mit vornehmlicher Wohnnutzung (Innere Altstadt, Dorf etc.).

- a) *Ist der Stadtrat der Meinung, dass diese historisch begründete Unterscheidung, die durch das bisher geltende Altstadtreglement unterstrichen wurde, aufzuheben sei?*
- b) *Soll im Bereich der Altstadt alles „gleich gemacht werden“ bzw. sollen überall „laute“ Nutzungen möglich sein oder soll es in der Zuger Altstadt weiterhin auch besinnlichere und ruhigere Ecken geben?*

Antwort

a) Es gibt keine historisch begründete Unterscheidung der verschiedenen Bereiche der Altstadt von Zug. Im heute geltenden Altstadtreglement wird einzig in § 2 auf die Innere Altstadt verwiesen. Dies jedoch nur im Sinne einer verstärkten Erhaltung und Wiederherstellung der städtebaulichen und architektonischen Eigenart. Das Altstadtreglement spricht von geeigneten Wohnlagen und erwähnt die untere Häuserzeile der Inneren Altstadt, der Seestrasse und dem Dorf. Dort sei der allgemeine Wohnanteil zu erhöhen. Diese Festlegung bezieht sich weder auf eine historische Differenzierung noch auf eine Berücksichtigung der anzutreffenden Nutzungen (sehr hohe Dichte an Gastronomiebetrieben entlang der Seestrasse) als vielmehr auf baulich, räumliche Rahmenbedingungen, welche eine optimale Belichtung und Besonnung für eine Wohnnutzung erlauben.

Es gibt eine historische Entwicklungs- und Baugeschichte der Altstadt. Diese führte jedoch nicht zu einer grundlegenden Differenzierung in ihrer Nutzung. Die Altstadt von Zug ist ganz allgemein in den vergangenen Jahrzehnten wieder vermehrt zu einem attraktiven Wohnumfeld geworden. Dieser Rückfluss von Einwohnern in die Altstädte ist kein spezifisch zugerisches Phänomen, sondern kann in der gesamten Schweiz festgestellt werden.

b) In der Altstadt von Zug soll bewusst nicht alles gleich gemacht werden. Dieser Gedanke ist weder im bestehenden noch im neuen, im Entwurf vorliegenden Reglement zu finden. Es wäre für die Entwicklung der kommenden Jahrzehnte jedoch von Nachteil, wenn die bereits sehr kleine Zuger Altstadt weiter unterteilt würde und praktisch für jeden Strassenzug eine sogenannte Idealnutzung stipuliert würde. Das Überleben der Altstadt als historisches Zentrum der Region Zug mit all seinen Gewerbetreibenden bedarf einer entsprechenden Flexibilität. Wie in der Beantwortung der Frage 3 aufgezeigt, sind ruhigere Bereiche auch in Zukunft weiterhin möglich und mit dem entsprechenden rechtlichen Schutz ausgestaltet.

Frage 7

Gemäss eigener Information hat das Tee-Haus Usami, welches vor kurzem im alten Gemeindehaus Cham seinen Betrieb aufgenommen hat, vor wenigen Jahren bei der Stadt Zug angefragt, ob die „Ankenwaage“ für den Betrieb eines „Tee-Shops“ (Tea-Room) gemietet werden könnte. Die Anfrage wurde abschlägig beantwortet, obwohl die Nutzung der „Ankenwaage“ als Tea-Room eine willkommene Belegung in die Altstadt gebracht hätte.

- a) Weshalb hat die Stadt Zug die Anfrage des Tee-Hauses Usami abschlägig beantwortet, dessen Betrieb zu einer Belegung während den Tageszeiten geführt hätte?*
- b) Warum hat der Stadtrat darauf verzichtet, für die „Ankenwaage“ eine mit dem geltenden Recht vereinbare Nutzung anzustreben, welche vor allem zu einer Belegung zu den Tageszeiten geführt hätte? Weshalb hat er auf dem Betrieb einer (Tapas-)Bar bestanden.*
- c) Wie hoch belaufen sich die Kosten des Verfahrens betreffend der „Ankenwaage“ vor dem Regierungsrat (interne und externe Kosten inkl. Gutachten etc.)?*

Antwort

- a) Die Ausschreibung für die Nutzung des Lokals „Ankenwaage“ erfolgte im Juni 2010. Auf die Ausschreibung sind zehn Bewerbungen eingegangen, unter anderem die Bewerbung von Daniel Schäfer mit der Idee der Tapas-Bar. Zum damaligen Zeitpunkt lag keine Bewerbung für ein Teehaus vor, eine entsprechende Bewerbung ging erst im März 2011 ein. Im Sommer 2010 wurde entschieden, die Idee der Tapas-Bar weiter zu verfolgen, denn das Konzept der Tapas-Bar wurde aus verschiedenen Gründen favorisiert: Erstens wurde die Idee mit Tapas-Bar und Weinladen als geeignete Form für eine stärkere Belegung der (Ober-)Altstadt angesehen. Zweitens war damals bekannt, dass das Wirteehepaar Therry und Daniel Schäfer-Schmidlin, welche jahrelang sehr erfolgreich die Weinstube zur Taube an der Unter Altstadt 26 führten, das Restaurant aufgeben müssen. Mit der Tapas-Bar wäre ein Ersatz für ein traditionelles Altstadtlokal ermöglicht worden. Drittens wies die Bewerbung von Daniel Schäfer im Vergleich zu den übrigen Bewerbern den professionellsten Eindruck auf und wurde schliesslich auch von den beiden Nachbarschaften Unter- und Oberaltstadt sowie der Vereinigung Zuger Altstadt unterstützt.
- b) Wie oben erwähnt, wurde die Tapas-Bar als das geeignetste Konzept für die Liegenschaft und die Altstadt angesehen und wurde deshalb trotz der Einsprache weiterverfolgt, auch als sich die Bewerberin für ein Teehaus im Frühling 2011 gemeldet hat. Zum damaligen Zeitpunkt war man überzeugt, dass eine einvernehmliche Lösung möglich ist und die Tapas-Bar umgesetzt werden kann. Deshalb wurde auch die Anfrage für das Teehaus abschlägig beantwortet.
- c) Der interne Stundenaufwand fiel relativ hoch an. Mit den Einsprechenden wurden zwei Augenscheine durchgeführt, Einigungsgespräche geführt. Einschliesslich Rechtsmittelverfahren sind rund hundert Stunden angefallen. Das Lärmgutachten kostete CHF 4'814.00. Die vom Regierungsrat auferlegten Kosten für Verfahren und Entschädigung belaufen sich auf CHF 4'000.00.

Frage 8

Beschränken sich die Belebungsbestrebungen des Stadtrates nur auf die Altstadt oder sollen auch weitere Bereich der Stadt bzw. weitere Quartiere belebt werde?

Antwort

Die Teilnehmer von freiraum-zug haben den Wunsch geäußert, auch in den übrigen Quartieren der Stadt mehr Begegnungsmöglichkeiten zu erhalten. Dies betrifft einerseits die mehrfach flexible Benutzbarkeit von Schul- und Sportanlagen, die Einrichtung von Quartiertreffs, aber auch die Organisation und Bewilligung von Veranstaltungen in diesen Räumen. Eine „Zone für Nachtleben“ soll im Gebiet Theilerplatz auf dem Siemensareal geprüft werden. In der oben erwähnten „Charta für den öffentlichen Raum der Stadt Zug“ (vgl. Frage 1) sind diese Anliegen in den Kapiteln Kapitel V bis VII formuliert (Beilage 3). Die Anliegen werden in die Quartierentwicklung und in die Schulraumplanung aufgenommen.

III. Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 11. März 2014

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Arthur Cantieni
Stadtschreiber a.i.

Beilagen:

1. Interpellation Martin Eisenring, CVP, vom 18. Dezember 2013 betreffend Belebung der Altstadt
2. Auszug Entwicklungskonzept
3. Auszug «freiraum-zug»; Charta und Freiraum-Nutzungsleitbild für den öffentlichen Raum der Stadt Zug

Die Vorlage wurde unter Federführung des Baudepartements unter Einbezug des Präsidialdepartements sowie des Finanzdepartements verfasst. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Stadtpräsident Dolfi Müller, Tel. 041 728 21 01, und Stadtrat André Wicki, Departementsvorsteher Baudepartement, Tel. 041 728 21 51.